



NR. 276 | 13.10.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung

für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption

Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musiktheorie

der Folkwang Universität der Künste

vom 28.09.2016



Aufgrund § 2 Abs. 4, § 25 Abs. 2, § 41 Abs. 7 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie des § 11 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Verfahren
- § 4 Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen
- § 5 Verfahren
- § 6 Inhaltliche Anforderungen der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung
- § 7 Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung
- § 8 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung
- § 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Für die Aufnahme des Studiums des Studienfachs Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musiktheorie an der Folkwang Universität der Künste sind neben dem Nachweis eines Bachelorabschlusses für das Studienfach Musik mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musiktheorie als weitere Einschreibungsvoraussetzungen der Nachweis einer studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung und der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben) zu erbringen. Für das Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musiktheorie muss „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung auf dem Sprachniveau DSH3) erbracht werden. Diese Sprachprüfung wird nicht an der Folkwang Universität der Künste durchgeführt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche studiengangbezogene künstlerische Eignung sowie ausreichende Sprachkenntnisse mitbringt.

(3) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse schließt sich an das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung an und ist in der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 (Nr. 163 Amtliche Mitteilungen) geregelt.

§ 2

Termine

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung wird in der Regel jeweils während des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und während des Wintersemesters für das kommende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest.

§ 3

Zulassung zum Verfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung sind an die Folkwang Universität der Künste zu richten. Anmeldeformulare und Studieninformationen sind bei der Hochschule anzufordern.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis des Bachelorabschlusses für das Studienfach Musik mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musiktheorie;
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe und Nachweis über den Inhalt und Grad der bisherigen musikalischen Vorbildung sowie ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite);
3. ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (von Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben) gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 (Nr. 163, Amtliche Mitteilungen);
4. eine Erklärung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung teilgenommen hat.

(3) Die Zulassung zum Verfahren erfolgt, wenn der Antrag rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 bei der Folkwang Universität der Künste eingegangen ist und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorliegt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Zulassung



zum Verfahren nicht ausgesprochen.

(4) Zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 4

Zentraler Prüfungsausschuss und Kommissionen

(1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie den Dekaninnen und Dekanen und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Teilprüfungen Prüfungskommissionen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Fachbereichs 2 durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Jede Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Je zwei Mitglieder einer Prüfungskommission müssen an der Folkwang Universität der Künste tätige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung der Studierenden (studentische Vertretung des Fachbereichsrats) kann für jede Prüfungskommission eine Studierende oder einen Studierenden benennen, die oder der beratend an den Sitzungen der Prüfungskommissionen teilnehmen kann.

(5) Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Gesamtkommission in nicht öffentlicher Sitzung Zensuren für jedes Prüfungsgebiet. Anschließend ermittelt die oder der Vorsitzende der Kommission den Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Feststellungen der Prüfungskommissionen über die Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt beratend

teil.

(7) Die Zusammensetzung des Sprachprüfungsausschusses und das Verfahren zur Feststellung des Ergebnisses der Sprachprüfung sind in der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 (Nr. 163, Amtliche Mitteilungen) geregelt.

§ 5

Verfahren

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor dem Ablegen eines Prüfungsteils ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung gliedert sich nach den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 6.

(3) Bei der Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung werden für die einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 6 Bewertungskriterien im Hinblick auf den gewählten Studiengang zugrunde gelegt.

(4) Das Verfahren zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse und die Bewertungskriterien sind in der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 (Nr. 163 Amtliche Mitteilungen) geregelt.

§ 6

Inhaltliche Anforderungen der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung

(1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musikpädagogische und musiktheoretische Kompetenzen sowie musikalische Ausdrucks- und musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.

(2) Das Verfahren besteht aus zwei Teilen: einer fünfzehnminütigen Prüfung in Form eines Kolloquiums, das auf das Zentrale künstlerische Fach Musiktheorie und auf Musikpädagogik bezogen ist, sowie einer fünfzehnminütigen musikalisch-praktischen Prüfung im zuvor studierten Zweiten künstlerischen Hauptfach, in Gesang (sofern Gesang nicht das Zweite künstlerische Hauptfach war) und in BILL (Klavier: Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung sowie Literaturspiel; die Prüfung in Literaturspiel entfällt, wenn Klavier das Zweite künstlerische Hauptfach war; die Prüfung in Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung entfällt, wenn BIL das Zweite künstlerische Hauptfach war).

(3) Im Kolloquium sollen die für das Studium der Musiktheorie erforderlichen Hörfähigkeiten sowie satztechnisch-kompositorische und analytische Fähigkeiten demonstriert werden. Hierzu ist eine Mappe mit Analysen, Stilübungen oder Eigenkompositionen mitzubringen; in diesem Prüfungsteil sollen weiterhin musikpädagogische Kompetenzen, die im Bachelorstudiengang erworben wurden, anhand eines vorgegebenen Falls musikpädagogischer Praxis nachgewiesen werden.

In der musikalisch-praktischen Prüfung muss in den unterschiedlichen Teilbereichen jeweils eine fachbezogene Darbietung zu dem im Bachelorstudium erworbenen Leistungsstand erfolgen. Musikalisch-praktische Anforderungen sind hierbei: gehobener technischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen.

(4) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen zum Studienfach Musik im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Musiktheorie oder umgekehrt) ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung für den jeweils neu gewählten Studiengang zu absolvieren.

§ 7

Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

- a) Kolloquium
- b) musikalisch-praktische Prüfung

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18.06.2009:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5 = sehr gut; über 1,5 bis 2,5 = gut; über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; über 3,5 bis 4 = ausreichend; über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die studiengangsbezogene künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der Teilprüfungen gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

§ 8

Ergebnis des Verfahrens

zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung einen schriftlichen Bescheid. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der Zentrale Prüfungsausschuss das Ergebnis des Verfahrens festgestellt hat.

(2) Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird das Studium erst später als in dem Semester nach Bescheiderteilung aufgenommen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss, ob eine erneute Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung erforderlich ist. Die erneute Teilnahme am Verfahren gilt nicht als Wiederholen gemäß § 9.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung

(1) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die studiengangsbezogene künstlerische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung einmal wiederholen.

(2) Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 10

Niederschrift

(1) Über das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen, in die

- Tag und Ort des Verfahrens,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
- der gewählte Studiengang,
- der Prüfungsstoff oder die Aufgaben
- die Dauer der Prüfung und deren Themen,



- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach,
- wesentlicher Verlauf der Prüfung, vor allem besondere Vorkommnisse
aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen
Eindruck der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen
und über die Dekanin oder den Dekan an den Zentralen Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Verfahrens
zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung und die Gesamtnote enthält
sowie besondere Vorkommnisse vermerkt. Das Protokoll des Zentralen Prüfungsausschusses ist von
der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf An-
trag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen
eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Uni-
versität der Künste zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung
durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die studiengangsbezogene künstlerische Eignung nicht
zuerkannt. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der den ordnungsgemäßen
Ablauf des Verfahrens stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der
Fortsetzung der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die studien-
gangsbezogene künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich
bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die studiengangsbezogene künstlerische Eignung
mit Wirkung auch für die Vergangenheit aberkennen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mittei-
lungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 28.09.2016.

Essen, den 28.09.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert